

ZH_OBERGERICHT SB190420 vom 27. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190420

FR: ZH_OBERGERICHT SB190420 du 27 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190420 del 27 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Vorinstanz bestraft den Beschuldigten mit einer unbedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 220.–. Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt – sollte entgegen ihrer Auffassung eine Bestrafung wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln erfolgen –, eine angemessene Reduktion der Strafe im Ermessen des Gerichts sei aufgrund der konkreten Umstände angezeigt (Urk. 53 S. 11).

E. 1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 36 S. 7 f.) kann verwiesen werden.

E. 1.3

Das Gesetz sieht für eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe liegen hier keine vor. Der ordentliche Strafraum reicht deshalb von drei Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB) bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. 2. Grobe Verletzung der Verkehrsregeln

E. 1.4

Am 27. Januar 2020 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschien der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden und abgesehen von der Befragung des Beschuldigten waren keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 5 f.).

- 5 -

E. 1.5

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 7 ff.).

E. 2

Gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Dieser qualifizierte Tatbestand der Verkehrsregelverletzung ist objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit

ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wurde, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wurde.

Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt (BGE 142 IV 93 E. 3.1 S. 96; 131 IV 133 E. 3.2 S. 136; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist ungeachtet der konkreten Umstände der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG objektiv erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts um 25 km/h oder mehr überschritten wird (BGE 143 IV 508 E. 1.3 S. 512; 132 II 234 E. 3.1 S. 237 f.; je mit Hinweisen). Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung grobe Fahrlässigkeit (BGE 142 IV 93 E. 3.1 S. 96; 131 IV 133 E. 3.2 S. 136; je mit Hinweisen). Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen. Die Annahme von Rücksichtslosigkeit im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG ist restriktiv zu handha-

- 8 - ben, weshalb nicht unbesehen von einer objektiv groben auf eine subjektiv grobe Verkehrsregelverletzung geschlossen werden darf. Nicht jede Unaufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolgs objektiv als gravierende Verletzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiegt auch subjektiv schwer (BGE 142 IV 93 E. 3.1 S. 96 mit Hinweisen). Grobe Fahrlässigkeit kann auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat. In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 131 IV 133 E. 3.2 S. 136 mit Hinweisen). Das Bundesgericht verneinte ein rücksichtsloses Verhalten in einem Fall, in dem ein Fahrzeugführer die bloss während einer Woche geltende und örtlich begrenzte Geschwindigkeitsreduktion von 120 km/h auf 80 km/h auf einer Autobahn übersehen hatte (Urteil 6B_109/2008 vom 13. Juni 2008 E. 3.2). Es verneinte Rücksichtslosigkeit auch im Fall der Missachtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, die Teil von Massnahmen eines Verkehrsberuhigungskonzepts bildete (Urteil 6B_622/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 3.5). Hingegen wertete es die Mehrheit der Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche den objektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllten, auch in subjektiver Hinsicht als rücksichtslos, weil besondere Umstände fehlten, welche die Geschwindigkeitsübertretung subjektiv in einem milderen Licht erscheinen liessen (Urteil 6B_148/2012 vom 30. April 2012 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 2'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN,

in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 428 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung eine Verurteilung wegen fahrlässiger einfacher Verkehrsregelverletzung an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Er wird ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 17. April 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. (...)

E. 2.3

Bei einer Gesamtbetrachtung wird die objektive Tatschwere durch die Elemente der subjektiven Tatkomponente leicht relativiert. Dies führt zu einem Gesamtverschulden, welches als leicht zu bezeichnen ist. Damit rechtfertigt es sich, die hypothetische Einsatzstrafe im unteren Bereich des unteren Strafrahmendrittels festzusetzen.

E. 2.4

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten mehrheitlich korrekt wiedergegeben. Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 36 S. 9 f.). Die Vorstrafe aus dem Jahre 2009 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (bedingte Geldstrafe und Busse) war hingegen bereits im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils gelöscht und bleibt unberücksichtigt (Art. 369 Abs. 3 und Abs. 6 lit. a StGB; Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002 Ziff. 3 Abs. 1 [AS 2006 3459; BBl 1999 1979]). Gleichwohl ist der automobilistische Leumund des Beschuldigten getrübt. Er wurde durch die Staatsanwaltschaft Graubünden am 15. Juni 2016 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingten Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu Fr. 700.– und einer Busse von Fr. 4'900.– verurteilt. Dies führte im Jahre 2016 zu einem dreimonatigen Führerausweisentzug. Ein weiterer Führerausweisentzug für die Dauer von einem Monat erfolgte kurz darauf im Jahre 2017 (Urk. 39, 7/2, 7/3 und Prot. I S. 8). Wiederum rund ein Jahr später beging der Beschuldigte die hier zu beurteilende Geschwindigkeitsüberschreitung. Diesen Umständen ist strafe erhöhend Rechnung zu tragen. Berücksichtigt die Vorinstanz das Geständnis des Beschuldigten leicht strafmindernd, fällt dies mit Blick auf die Beweislage wohlwollend aus. Aus den

- 13 - persönlichen Verhältnissen ergibt sich schliesslich nichts für die Strafzumessung Relevantes. Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sind nicht ersichtlich.

E. 2.5

Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung relevanten Kriterien erscheint eine Strafe im mittleren Bereich des unteren Strafrahmendrittels als angemessen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO bleibt es bei der vorinstanzlichen Strafhöhe von 25 Strafeinheiten.

E. 3

Wahl der Sanktionsart/Tagessatzhöhe/Fazit

E. 3.1

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen).

Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis). Nach Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Dies ist hier nicht der Fall und es ist mit der Vorinstanz auf eine Geldstrafe zu erkennen. Im Übrigen wäre die Auferlegung einer Freiheitsstrafe anstatt einer Geldstrafe unter Nachachtung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO unzulässig.

E. 3.2

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet

- 14 - ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten (im Einzelnen BGE 142 IV 315 E. 5.3.2 ff. S. 320 ff. mit Hinweisen). Im Lichte der besagten Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist im Folgenden die Höhe des Tagessatzes festzusetzen. Der Beschuldigte ist verheiratet und pensioniert. Er hat weiterhin eine 100%-Anstellung als Architekt. Seine AHV-Rente für ihn und seine Ehefrau beträgt nach eigenen Angaben rund Fr. 3'000.-. Er erzielt zudem monatlich „eine Entschädigung, weil ich noch etwas arbeite und diese Fr. 5'000.-“. Er bewohnt ein Eigenheim. Feste Ausgaben für Kredite, Unterhaltsverpflichtungen oder Gesundheit habe er keine. Mit „den Liegenschaften und allem“ betrage sein Vermögen Fr. 3–4 Mio. Schulden habe er keine (Prot. I S. 6 f.; Urk. 52 S. 1 ff.). Aus den eingereichten Unterlagen gehen eine AHV-Rente von monatlich Fr. 1'778.- und ein Nettolohn von monatlich Fr. 4'900.- hervor (Urk. 46/2-4). In der Steuererklärung 2017 bezifferte der Beschuldigte seine eigenen Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit auf Fr. 133'000.- (plus AHV-Rente) und das gemeinsame Vermögen auf Fr. 6'860'062.- (inkl. Fr. 3'134'792.- Wertschriften und Guthaben; Urk. 46/5). Unter Berücksichtigung dieser finanziellen Verhältnisse ist der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz von Fr. 220.- ohne Weiteres zu bestätigen. Ein höherer Tagessatz steht unter Nachachtung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO nicht zur Diskussion.

E. 3.3

Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 220.- zu bestrafen. V. Vollzug 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf,

- 15 - wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, das heisst die Abwesenheit der

Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 5 f. mit Hinweisen). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5 mit Hinweisen). 2. Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft. Er beging die hier zu beurteilende Geschwindigkeitsüberschreitung drei Monate nach Ablauf der Probezeit, die ihm mit Entscheid der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 15. Juni 2016 auferlegt worden war. Die frühere Strafuntersuchung, die Verurteilung, die Strafe und die Probezeit zeigten keine Warnungswirkung. Ebenso wenig vermochten ihn zwei Fahrausweisentzüge in den Jahren 2016 und 2017 von insgesamt vier Monaten nachhaltig zu beeindrucken. Es ist nicht erkennbar, dass sich die persönliche Situation des Beschuldigten heute in einem relevant anderen Licht präsentieren würde und deshalb eine positive Legalprognose anzunehmen wäre. Vielmehr ist von einer eigentlichen Schlechtprognose auszugehen und es ist zu befürchten, der Beschuldigte würde sich im Rahmen eines bedingten Strafvollzugs nicht bewähren. Eine bedingte Strafe kommt deshalb nicht in Betracht. Die Geldstrafe ist zu vollziehen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen im erstinstanzlichen Verfahren Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen, nachdem er schuldig zu sprechen ist (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kostenfolgen im Berufungsverfahren

- 16 -

E. 4

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.00; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.00 Gebühr für das Vorverfahren. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 5

(...)

E. 6

(Mitteilungen)

E. 7

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

- 18 -

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27.

Januar 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Burger MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.